Gemeinde Hohenaltheim
Landkreis Donau-Ries

Die Gemeinde Hohenaltheim erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen und zur Erfassung und Überwachung von Altlasten in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz - BayAbfAlG -) in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Gebührensatzung
zur Satzung zur Regelung der Erdaushub-Entsorgung
in der Gemeinde Hohenaltheim
vom 03.02.1998

Stand einschließlich 1. Änderungssatzung vom 04.12.2001

§ 1
Gebührenerhebung

Die Gemeinde Hohenaltheim erhebt für die Benutzung ihrer abfallwirtschaftlichen Einrichtungen zur öffentlichen Erdaushub-Entsorgung (Erdaushubdeponien) Gebühren.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer die Erdaushubdeponien der Gemeinde benutzt oder wer den Auftrag zur Benutzung erteilt. Die Erdaushubentsorgung der Gemeinde benutzt auch derjenige, dessen unzulässig gelagerter oder abgelagerter Erdaushub die Gemeinde entsorgt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührentatbestand

Eine Gebühr wird für jede Benutzung der Erdaushubdeponie der Gemeinde erhoben.

§ 4
Gebührenmaßstab

Bei Selbstanlieferung von Erdaushub und bei der Entsorgung unzulässig gelagertem oder abgelagertem Erdaushub (§ 2 Abs. 1 Satz 2) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge des Erdaushubs, gemessen in Kubikmetern.

§ 5
Gebührensatz für selbstangelieferten Erdaushub

Die Gebühr beträgt - gemessen in Kubikmetern (cbm) - pro angefangenem cbm Erdaushub bei Entsorgung von selbstangeliefertem Erdaushub 3,00 €.

§ 6
Gebührensatz für unzulässig gelagerten oder abgelagerten Erdaushub

Die Gebühr beträgt - gemessen in Kubikmetern (cbm) - pro angefangenem cbm Erdaushub bei Entsorgung von unzulässig gelagertem oder abgelagertem Erdaushub 25,00 €.

§ 7
Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe des Erdaushubs.

(2) Bei der Entsorgung von unzulässig gelagertem oder abgelagertem Erdaushub entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport des Erdaushubs durch die Gemeinde.

§ 8
Fälligkeit der Gebührenschuld

Bei Selbstanlieferung und bei der Beseitigung von unzulässig gelagertem oder abgelagertem Erdaushub (§ 2 Abs. 1 S. 2) wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohenaltheim, den 03.02.1998

gez.

Amerdinger
1. Bürgermeister

Anmerkung:
Es handelt sich um keine Originalsatzung. Die ursprüngliche Fassung und die Änderungssatzung wurden zusammengefasst.